

Herausgeber

Prof. Dr. Michael Brzoska,
Institut für Friedensforschung
und Sicherheitspolitik an der
Universität Hamburg (IFSH)

Dr. Walter E. Feichtinger,
Landesverteidigungsakademie,
Institut für Friedenssicherung
und Konfliktmanagement, Wien

Prof. Dr. Volker Franke,
Kennesaw State University,
Kennesaw, Georgia (USA)

Prof. Dr. Hans J. Giessmann,
Executive Director der Berghof
Foundation, Berlin

Prof. Dr. Heiner Hänggi,
Genfer Zentrum für die

demokratische Kontrolle der
Streitkräfte (DCAF), Genf

Dr. Sabine Jaberg, Führungsakademie
der Bundeswehr, Hamburg

Dr. Patricia Schneider, IFSH

Schriftleitung

Prof. Dr. Michael Brzoska

Redaktion

Dr. Patricia Schneider
(V.i.S.d.P.), IFSH

Susanne Bund

FKpt Prof. Frank Reininghaus

Dr. Sybille Reinke de Buitrago

ORR Dr. iur. Tim René
Salomon LLM. (Glasgow)

Beirat

Dr. Detlef Bald, München

Prof. Dr. Susanne Buckley-Zistel, Universität Marburg

Prof. Dr. Sven Chojnacki, FU
Berlin

Alain Deletroz, Vizepräsident
International Crisis Group

Dr. Véronique Dudouet, Berghof
Foundation, Berlin

Prof. Dr. Pál Dunay, George C.
Marshall European Center
for Security Studies

Prof. Dr. Susanne Feske,
Universität Münster

Prof. Dr. Heinz Gärtner,
Universität Wien

Prof. Dr. Laurent Götschel,
Universität Basel

Prof. Andrea de Guttry, Scuola
Sant'Anna, Pisa

PD Dr. Hans-Joachim Heintze,
Ruhr-Universität Bochum

Heinz-Dieter Jopp, Kptzs a.D.
ehem. FüAkBw, Hamburg

Prof. Dr. Heinz-Gerhard
Justenhoven, IThF, Hamburg

Dr. Jocelyn Mawdsley,
Newcastle University

Dr. Anja Seibert-Fohr,
MPI Heidelberg

Dr. Marianne Wade,
University of Birmingham

PD Dr. Ines-Jacqueline Werkner,
FEST, Heidelberg

THEMENSCHWERPUNKT**Die gemeinsame europäische Verteidigung – was ist sie,
und wenn ja, wie viele?***

Gerhard Jandl

English title: The Common European Defense – what is it, and if, then how many?

Abstract: According to Art 42 (2) of the Treaty on European Union, the EU's Common Security and Defense Policy shall lead to a common defense policy. This in turn will lead (under certain circumstances) to a common defense. But these terms are not clearly defined and thus often confused and misapprehended. The article discusses the present state in the comprehensive CSDP review package undertaken since 2013, and to what extent the ground for an eventual common defence is currently being prepared. What lies behind the "European Defence Fund", "PESCO", "CARD", the enhanced NATO-EU cooperation, and the other measures? Will they lead, in the long run, to a common defense (and possibly a European army), or "only" to a common defense policy? Can Austria as neutral country participate, and what would participation mean for the Austrian neutrality?

Keywords: Common Security and Defense Policy, common defense, European Army, neutrality, NATO, Austria.

Stichwörter: Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik, gemeinsame Verteidigung, europäische Armee, Neutralität, NATO, Österreich.

1. Die Fragestellung

Seinigen Jahren wird diskutiert, ob die Europäische Union eine gemeinsame Verteidigung bekommen soll. In Österreich stellt man üblicherweise die Zusatzfrage, ob bzw. wie weit man als Neutraler daran teilnehmen kann und soll, und was das für die Neutralität bedeute.

Die Thematik ist komplex, auch deswegen, weil bislang keine einheitliche Begrifflichkeit für „gemeinsame Verteidigung“ und ähnliche Ausdrücke gefunden wurde; weil in der Debatte klar definierte Termini mit undefinierten Termini vermengt werden; weil Alltags- und Fachsprache auseinanderklaffen; weil Diskussionsteilnehmer unter Schlagwörtern wie „europäische Verteidigung“, „gemeinsame Verteidigung“, „gemeinsame Armee“ u.Ä. oft völlig Unterschiedliches verstehen, etc. Selbst innerhalb der gleichen Institution herrscht nicht immer Konsistenz.

* Dieser Beitrag wurde anonym begutachtet (double-blind peer reviewed).

Symptomatisch mag die kürzlich gehaltene Rede von Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker zur Lage der Union vom 12. September 2018 angeführt werden, bei der er sich, französisch sprechend, zum «*projet d'une Union européenne de la défense*» bekannte. Analog lautet die offizielle deutsche Version („Projekt einer europäischen Verteidigungsunion“). Hingegen weicht die offizielle englische Übersetzung davon ab, die von der „*idea of a Europe of Defense*“ spricht.¹ Ist eine „Verteidigungsunion“ also dasselbe wie ein „Europa der Verteidigung“? Wenn ja, warum dann zwei unterschiedliche Begriffe? Sind diese Ausdrücke lediglich besser klingende Synonyme für die vom Vertrag von Lissabon (VvL) in Aussicht gestellte „gemeinsame Verteidigung“, oder schlägt der Präsident der Europäischen Kommission doch etwas ganz anderes vor?

Dies ist Grund genug, sich der Frage zu widmen, worin denn eine solche gemeinsame europäische Verteidigung o.Ä. bestehen könnte und wie es um ihre Vorbereitung steht.

2. Von der GSVP zur gemeinsamen Verteidigung

Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU (GSVP) wurde als integraler Teil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) vor knapp zwei Jahrzehnten ins Leben gerufen.² Trotz ihres Namens ist sie eine intergouvernementale und keine vergemeinschaftete Materie.

Die GSVP hat gem. Art. 42 des Vertrags über die Europäische Union (EUV)³ zwei Aufgaben: das internationale Krisenmanagement (Abs. 1) und die Vorbereitung einer möglichen gemeinsamen Verteidigung (Abs. 2).

Die Ursprungsidee war, dass die EU über die Fähigkeiten, inklusive glaubwürdiger militärischer Kräfte und entsprechender Analysekapazität, zum autonomen Handeln zwecks Reagierens auf internationale Krisen verfügen müsse.⁴ Der EUV bestimmt nunmehr, dass die EU unter Abstützung auf zivile und militärische Mittel zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und zur Stärkung der internationalen Sicherheit außerhalb der Union, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, beiträgt (Art. 42 [1]). Außerdem soll sich die EU durch militärische wie zivile Kräfte an Abrüstungsmaßnahmen, humanitären Aufgaben und Rettungseinsätzen, militärischer Beratung, Aufgaben der Konfliktverhütung, der Friedenserhaltung und erforderlichenfalls der gewaltsamen Friedensdurchsetzung sowie der Stabilisierung nach Konflikten (sog. Petersberg-Aufgaben⁵) beteiligen (Art. 43 [1]).

1 Siehe die Rede in den Sprachvarianten auf https://ec.europa.eu/commission/priorities/state-union-speeches/state-union-2018_en (abgerufen 12.9.2018).

2 Es gibt keinen „offiziellen“ Beginn. Der Rat vom 17.11.2009 hat jedenfalls den 10. Jahrestag des Europäischen Rates von Köln (1999) zum Anlass der Ministererklärung „Zehn Jahre E-SVP – Herausforderungen und Chancen“ genommen. Anfangs hieß die GSVP noch E-SVP (Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik). Näheres z.B. bei Kammel/Pfarr (2010); oder bei Jandl (2012).

3 Soweit nichts anderes angegeben, beziehen sich die Nummerierungen der Artikel auf die Fassung des VvL. Artikelzahlen ohne Zusatz sind solche des EUV.

4 Communiqué des britisch-französischen Gipfels von St. Malo vom 4.12.1998 bzw. Erklärung des Europäischen Rates (Köln) samt Bericht des Vorsitzes über die Stärkung der Gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik vom 3./4.6.1999, Anhang III.

5 Siehe Bundeszentrale für Politische Bildung, Stichwort „Petersberg-Aufgaben“; <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/das-europalexikon/177188/petersberg-aufgaben>

Zum zweiten umfasst die GSVP gem. Art. 42 (2) die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, die wiederum, sobald der Europäische Rat dies einstimmig beschließt, zu einer gemeinsamen Verteidigung führt (vor dem VvL hieß es noch „führen könnte“⁶). Aus den Vorgängerträgen ist diese Dreistufigkeit im Wesentlichen übernommen. Worin die Unterschiede zwischen der „Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik“, der „gemeinsamen Verteidigungspolitik“ und der finalen „gemeinsamen Verteidigung“ konkret bestehen, wird im VvL ebenso wenig aufgeklärt wie in den Vorgängerträgen. Der Autor hält diese unklaren Vertragsformulierungen für problematisch, weil sie zu juristischer Unsicherheit führen und weil sie nach allgemeinem Sprachgebrauch kaum verständlich sind.

Waldemar Hummer hat den „semantisch-begrifflichen Irrgarten“ der GSVP kritisiert, denn „man kann weder die einzelnen Begriffe [...] exakt feststellen, noch kann man eine allgemein gültige Zuordnung derselben vornehmen“, und es „geben die Verträge nur prozedural, nicht aber inhaltlich darüber Aufschluss, welcher Intensitätsgrad der Kooperation und welche technische Ausrüstung eine gemeinsame Verteidigung eigentlich voraussetzt.“⁷ In der internationalen sicherheitspolitischen Diskussion werden die Ausdrücke „Verteidigung“ und „Verteidigungspolitik“ zumeist nicht wirklich fein unterschieden, sondern oft als Synonym verwendet.⁸ Und, wie es Karl-Heinz Kamp formuliert: „die Befürworter und Gegner verschweigen häufig, auf welches Modell sie sich beziehen und was sie unter den genannten Begrifflichkeiten verstehen.“⁹

Aus manchen Literaturstellen¹⁰ kann abgeleitet werden, dass bei einer gemeinsamen Verteidigungspolitik militärisch international kooperiert und koordiniert wird, die tatsächliche Landesverteidigung aber weiterhin im letztendlichen Zuständigkeitsbereich der souveränen Mitgliedstaaten verbleibt, wohingegen eine gemeinsame Verteidigung eine Übertragung der Hoheitsrechte der Verteidigung auf die EU-Ebene impliziert.

Was unter einer „gemeinsamen Armee“ oder einer „EU-Armee“ konkret zu verstehen sei, ist ebenso wenig definiert. Der von Juncker schon 2015 geäußerte Vorschlag einer europäischen Armee wurde nie wirklich substantiiert.¹¹ Insofern ist der Vorwurf, es handle sich um „Worthülsen“,¹² nachvollziehbar.

Die gedanklichen Möglichkeiten für eine „gemeinsame“ oder „EU-Armee“ sind vielfältig: Der Begriff kann als Schlagwort für eine intensive Kooperationsstruktur, vertiefte Interoperabilität und eine abgestimmte militärische Planung der weiter bestehenden nationalen Armeen verstanden werden. Man kann aber auch an einen speziellen Streitkräfteverband neben den nationalen Heeren denken, in den die Mitgliedstaaten Kontingente entsenden, die aber weiterhin unter nationalem Einsatzbefehl bleiben. Dabei könnte der nationale Oberbefehl wie bei der

6 Art. 17, Abs. 1 EUV in der Fassung vor dem VvL.

7 Hummer (2017), Abschnitt 1.

8 Z.B. Howorth/Menon (2005), 1f.

9 Kamp (2015), 1.

10 Z.B. Mauer (2002), IV; Kastler (2009), 1; oder Bundestag (2014), 26.

11 Der erstmalige Vorschlag einer supranationalen europäischen Armee wurde 1950 vom französischen Ministerpräsidenten Pleven gemacht. Zu Juncker vgl. APA0232 vom 8.3.2015, oder APA0773 vom 9.11.2016, oder jüngst das genannte Statement zur Lage der Union vom 12.9.2018 (siehe Fn. 1). Einen guten Überblick über die offenen Fragen zur „europäischen Armee“ bietet Kamp (2015).

12 Mauer (2002), II.

NATO nur in Friedenszeiten gelten oder gegenteilig nur im Kriegsfall gelten, falls man den Neutralen entgegenkommen möchte. Oder man geht gedanklich noch weiter und stellt sich ein nicht mehr über die Mitgliedstaaten, sondern direkt aus der Bevölkerung Europas rekrutiertes Militär vor, das einem von allen nationalen Prärogativen losgelösten Kommando seitens der supranationalen EU-Organe untersteht und das alle nationalen Armeen ersetzt.

3. Zur österreichischen Neutralität

Österreich hat anlässlich des EU-Beitritts nicht nur keinen Neutralitätsvorbehalt eingelegt, sondern sich ausdrücklich verpflichtet, an der GASP „in vollem Umfang und aktiv“ mitzuwirken, den GASP-Besitzstand zu übernehmen und deren weitere Entwicklung nicht zu behindern.¹³ Deswegen wurde 1994 der (damalige) Art. 23f ins Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) aufgenommen, der diese vollumfängliche Mitwirkung ausdrücklich ermöglicht. Der Artikel wurde 1998 nach dem Amsterdamer Vertrag vom österreichischen Gesetzgeber noch erweitert, um auch die Mitwirkung an den darin vorgesehenen „Kampfeinsätzen bei der Krisenbewältigung“ zu ermöglichen. Seit der Transformation des VvL in die heimische Rechtsordnung lautet die betreffende Bestimmung: „Österreich wirkt an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union [...] in der Fassung des Vertrags von Lissabon mit [...]“ (nunmehr Art. 23j B-VG). Einschränkungen zu dieser Mitwirkung an der GASP/GSVP wurden nicht vorgenommen. Damit ist klar, dass alles, was unter GASP/GSVP fällt, erlaubt ist und nicht im Widerspruch zur Neutralität steht. Denn Art. 23j B-VG derogiert als *lex posterior* und *lex specialis* dem (im Verfassungsrang stehenden) Neutralitätsgesetz für den Bereich der GASP/GSVP. Hier ist keine verfassungsrechtliche Neutralität mehr in Kraft.

Das gilt auch für die Weiterentwicklung der GSVP, inklusive in Richtung allfällige gemeinsame Verteidigung oder gar EU-Armee. Zur Beurteilung des letzteren Aspekts müsste zusätzlich zur Neutralitätsdefinition der österreichischen Verfassungsordnung auch jene des Völkerrechts herangezogen werden. Nach dieser schließt eine dauernde Neutralität per definitionem eine Mitgliedschaft in einem Verteidigungsbündnis aus.¹⁴ Sofern ein solches EU-Heer nicht mehr nur militärisches Krisenmanagement, sondern gemeinsame Verteidigung wahrnimmt, wäre eine Teilnahme Österreichs dann immer noch völlig verfassungskonform, wenngleich im Konflikt mit dem Völkerrecht.

Wolfgang Benedek nennt diese nunmehrige Neutralität eine „differentielle Neutralität“; Franz Cede geht noch weiter, indem er angesichts des Funktionsverlustes der Neutralität in den internationalen Beziehungen und ihrer Gegenstandslosigkeit innerhalb der EU betont, sie sei trotz ihres formalen Weiterbestandes „ausgehöhlt und sinnentleert“ geworden.¹⁵

Der Autor dieses Beitrags hat wiederholt dafür plädiert, die Neutralität nüchtern, realistisch und losgelöst von quasi-transzendenten Gedanken zu betrachten.¹⁶ Die renommierte Carnegie-Stiftung hatte ja (m.E. nicht ganz unbegründet) eine „Besessenheit“ der Österreicher von ihrer Neutralität konstatiert, die sie geradezu als eine „säkulare Religion“ ausübten; und die angesehene Wiener Tageszeitung *Die Presse* sprach vom „neutralitätsbesoffenen Österreich“.¹⁷ Auf jeden Fall hat die Neutralität ihre historischen Verdienste¹⁸ und auch heute ihre Berechtigung, insofern es jedem Land freisteht, seinen sicherheitspolitischen Status selbst zu wählen – und in Österreich besteht wohl ein breiter Konsens zu ihrer Beibehaltung. Gleichwohl sollte nichts in die Neutralität hineininterpretiert werden, was sie realiter nicht leisten kann. Sie ist bei ehrlicher Betrachtung kaum (wie gern behauptet) ein Faktor bei der Vergabe von internationalen Konferenzen an Wien oder bei der Betrauung des Landes mit Vermittlungsaufgaben (da spielen ganz andere Überlegungen eine Rolle). Es „beneiden“ uns auch unsere Nachbarn nicht um sie (sie wirkt hier eher verdächtig¹⁹). Sie schützt nicht wirksam vor Angriffen (siehe historisch die Überfälle auf das neutrale Belgien 1914 und 1940; siehe aktuell die Aggression gegen die Ukraine 2014, die zwar nicht die Neutralität, aber doch eine offizielle „non-bloc policy“ deklariert hatte; siehe die nach wie vor als Besatzung empfundenen russischen Truppen in der neutralen Republik Moldau).

4. Möglichkeiten zur Vorbereitung einer gemeinsamen Verteidigung(spolitik)

4.1. Die Beistandsklausel

Gedanklich mit den Vorbereitungen einer möglichen europäischen Verteidigung in Verbindung steht die in Art. 42 (7) EUV normierte so genannte Beistandsklausel.²⁰ Dieser zufolge schulden die Mitgliedstaaten der EU einem Mitgliedstaat, dessen Hoheitsgebiet einem „bewaffneten Angriff“ unterliegt, „alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung“. In dieser Formulierung sind militärische Mittel selbstverständlich mitumfasst. Ebenso unmissverständlich ist, dass es sich nicht um eine bloße Möglichkeit handelt, sondern um eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten und zwar aller (arg.: die Mitgliedstaaten „schulden“, bzw. „shall have [...] an obligation“, bzw. «doivent aide et assistance»). Dies ist deswegen zu betonen, weil in der innerösterreichischen Debatte gelegentlich der Eindruck erweckt wird, die Beistandsklausel hätte gar keinen Verpflichtungscharakter oder gälte wegen der irischen Klausel für Österreich und die anderen Neutralen gar nicht.²¹

Es ist nun zutreffend, dass militärische Mittel nur dann dieser Verpflichtung unterliegen, wenn sie „in der Macht“ des

16 Z.B. in Jandl (2015c) und (2017).

17 de Gruyter (2014), bzw. Ortner (2017).

18 Darauf im Detail einzugehen, ist hier nicht der Platz. Näheres z.B. bei Jandl (2018b), 247ff.

19 Beispiele wiederum bei Jandl (2018b).

20 Zur Beistandsverpflichtung sowie zur Solidaritätsklausel siehe Näheres in Hafner (2009), 375ff.

21 Siehe beispielsweise die Aussendungen der Parlamentskorrespondenz Nr. 113 vom 6.2.2008 und Nr. 288 vom 2.4.2008, die Stenographischen Protokolle zur Nationalratssitzung vom 9.4.2008; oder BMLVS (2011), 23; oder Leidenmühler (2015).

13 In der Erklärung (Nr. 1), ABl C 1994/241, 381. Siehe Scheich (2005), 79; Schweitzer/Hummer/Obwexer (2007), 793, 712; Hafner (2015), 131.

14 Z.B. Verdross (1980), 21; oder Neuhold/Hummer/Schreuer (1983), 429; oder Beham/Fink/Janik (2015), 172. Hilpold (2010), 78, weist darauf hin, dass das Gebot, reziproke Verteidigungsallianzen fernzubleiben, aber mit der GSVP-Mitwirkung durchaus vereinbar ist.

15 Benedek (2015), 181; Cede/Prosl (2015), 35.

helfenden Staates stehen. Es ist ebenso zutreffend, dass die Beistandsverpflichtung die irische Klausel enthält, definiert als eine Berücksichtigung „des besonderen Charakters der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten“.²² Sohin könnte sich Österreich (und andere betreffende Staaten) unter Berufung auf seine Neutralitätspolitik von gewisser, neutralitätspolitisch eventuell problematischer, militärischer Beistandsleistung ausnehmen. (Das Neutralitätsrecht kommt, wie gezeigt, ohnehin nicht in Betracht.) Das heißt jedoch nicht, dass sich Österreich nicht durch andere, neutralitätspolitikkompatible Mittel an der Hilfeleistung für einen angegriffenen Mitgliedstaat beteiligen müsste. In den deutlicheren Worten des Journalismus: „Die Neutralität gibt Österreich [...] keine Möglichkeit, sich zu drücken.“²³ Die irische Klausel kann also keineswegs dahingehend verstanden werden, die Nicht-Neutralen müssten den Neutralen helfen, die Neutralen den Nicht-Neutralen hingegen nicht. Eine solche Interpretation widerspräche, wie an anderer Stelle näher ausgeführt,²⁴ sowohl dem Vertragstext per se als auch dem völkerrechtlichen Grundsatz der Billigkeit (*equity*).

Der irischen Klausel steht sozusagen als Äquivalent für die (derzeit 22) der NATO angehörenden EU-Staaten Art. 42 (2) letzter Satz, und (7) letzter Satz EUV, gegenüber, wonach die NATO-Verpflichtungen dieser Staaten zu berücksichtigen sind. Aus Art. 42 (7) EUV kann man sogar einen Vorrang der Bündnisverpflichtungen herauslesen, denn dort ist festgehalten, dass die NATO „für die ihr angehörenden Staaten weiterhin das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung und das Instrument für deren Verwirklichung ist.“

Paris hat nach den Terroranschlägen vom November 2015 diese Beistandsklausel erstmals aktiviert und „auf der Basis von Art. 42 Abs. 7 EUV die Hilfe und Unterstützung der EU-Mitgliedstaaten beantragt, um dem ‚bewaffneten Angriff‘ entgegenzutreten, dessen Opfer Frankreich wurde“.²⁵ Allgemein gegenüber den EU-Staaten hat Paris um bilaterale, vor allem militärische Beiträge zum Kampf gegen den sog. „Islamischen Staat“ sowie ein stärkeres militärisches Engagement im Sahel

22 Die vier neutralen bzw. allianzfreien EU-Mitglieder hatten im gemeinsamen Schreiben ihrer Außenminister vom 5.12.2003 die Umwandlung der vorgesehenen Beistandsverpflichtung in eine bloße Option gefordert. Dies ließ sich nicht durchsetzen, doch wurde die irische Klausel in diese Bestimmung aufgenommen. Mittlerweile haben sich die beiden allianzfreien Länder Schweden und Finnland weiter der NATO angenähert. Den Auftakt machte die schwedische Solidaritätserklärung aus 2009 („Sweden will not take a passive stance if another EU Member State or other Nordic country suffers a disaster or an attack. We expect these countries to act in the same way if Sweden is affected. Sweden should therefore have the capability to provide and receive military support“), Schwedischer Reichstag, Prop. 2008/09:140, amtliche *Übersetzung* auf <http://www.government.se/sb/d/3103/a/116839> (abgerufen 20.8.2013). Es folgte das Zugeständnis der „Enhanced Opportunities Partnership“ seitens der NATO an Schweden und Finnland auf dem Wales-Gipfel 2014 und das Host Nation Support Agreement dieser beiden Staaten mit der NATO (unterzeichnet 2014, ratifiziert 2016).

23 „Wie leistet Österreich den Franzosen Beistand?“, Salzburger Nachrichten, 4.12.2015, 3.

24 Jandl (2015a) und (2015b).

25 Ersuchen vom 19.11.2015, mit dem Hinweis darauf, dass der französische Verteidigungsminister bei der Ratstagung vom 17.11.2015 im Auftrag des französischen Staatspräsidenten «a sollicité, sur la base de l'article 42.7 du TUE, l'aide et l'assistance des États membres de l'UE, pour faire face à l'aggression armée dont a été victime la France» (Übersetzung G.J.). Text auch auf <http://www.diplomatie.gouv.fr/fr/politique-etrangere-de-la-france/europe/actions-et-positions-de-la-france-dans-l-elaboration-de-l-action-exterieure-de-defense-europeenne/article/attentats-du-13-novembre-le-point-sur-l-article-42-7-du-traité-de-la-union>. (abgerufen 22.4.2018). Vgl. Missiroli (2015), Tardy (2015).

und in Zentralafrika ersucht, wegen der Sensibilität dieser Räume und um eigene Kräfte abziehen und in die Levante verlegen zu können. Konkret von Österreich wurde eine Verstärkung der Kontingente bei den EU- und UNO-Missionen in Mali und der Zentralafrikanischen Republik und die Zurverfügungstellung von Lufttransportkapazitäten im Rahmen solcher Missionen erbeten, wobei Frankreich schon klarmachte, dass „der Beistand nicht nur rhetorisch sein kann“.²⁶ Diese österreichische Unterstützung ist erfreulicherweise geradezu selbstverständlich und ohne neutralistische „Begleitmusik“ gewährt worden.²⁷ Doch es gab auch Stimmen, die sie als „niederschmetternd“, „armselig“ und als „Peinlichkeit“ sahen.²⁸

4.2. Weitere Normen

Art. 42 (3) EUV enthält eine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, zivile und militärische Fähigkeiten für die Umsetzung der GSVP zur Verfügung zu stellen, sowie ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern. Das gehört m.E. von seiner Intention her ebenso mit zur Idee der Vorbereitung einer möglichen zukünftigen gemeinsamen Verteidigung wie die in Art. 42 (6) und Art. 46 EUV vorgesehene und Ende 2017 begründete *Ständige Strukturierte Zusammenarbeit* (SSZ; auf Englisch: *Permanent Structured Cooperation*, PESCO) unter jenen Mitgliedstaaten, die anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen, sich an Missionen mit höchsten Anforderungen beteiligen und dabei untereinander weitergehende Verpflichtungen eingehen (siehe dazu unter 7.5.). Die Solidaritätsklausel des Art. 222 Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist gedanklich der Beistandsverpflichtung des Art. 42 (7) EUV verwandt. Sie fällt allerdings, weil im AEUV geregelt, juristisch nicht unter die GSVP.

5. Krisenmanagement-Missionen

Die sichtbarste Erscheinungsform der GSVP ist die Entsendung von militärischen und zivilen Krisenmanagement-Missionen. Derzeit unterhält die EU 17 GSVP-Operationen und -Missionen, in Europa, im arabischen Raum und in Afrika, sechs militärische und elf zivile. Da sich dieser Beitrag aber auf die andere Aufgabe der GSVP konzentriert, ist das Thema hier nicht weiter zu vertiefen.

6. Der GSVP-review 2013-15

Auf Grund der Beschlüsse des Europäischen Rates vom Dezember 2013 sind Bestrebungen zur „Erhöhung der Wirksamkeit,

26 „Der Beistand kann nicht nur rhetorisch sein“, Interview mit dem Französischen Botschafter *Pascal Teixeira da Silva*, Kleine Zeitung, 1.12.2015, 6 f.

27 Alle relevanten Völkerrechtsexperten gingen in die gleiche Richtung der gegebenen Verpflichtung Österreichs zur Unterstützung, siehe z.B.: *Hilpold* (2015); oder *Hummer* (2015); oder *Janik* (2015). Analog dazu die Debatte im Hauptausschuss des Nationalrats vom 27.6.2016 über die Zustimmung zu den Unterstützungsleistungen; Aussendung der Parlamentskorrespondenz Nr. 744 vom 27.6.2016. Für eine systematische Darstellung der Thematik siehe beispielsweise *Hilpold* (2016).

28 Brocza (2016).

öffentlichen Wahrnehmung und Wirkung der GSVP“, zur „Intensivierung der Fähigkeitenentwicklung“ und zur „Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie“ im Gange.²⁹

So begrüßenswert das Unterfangen des GSVP-review ist, so verwirrend ist die Unübersichtlichkeit der verschiedenen offiziellen Texte: Sie widersprechen einander zwar nicht ausdrücklich, weisen aber doch in zahlreichen Passagen unterschiedliche Gewichtungen auf. Die Schlussfolgerungen des Rates vom November 2013 (zur Vorbereitung des ER vom Dezember desselben Jahres) beispielsweise enthalten 40 konkrete Aufträge (*taskings*) an die verschiedenen EU-Akteure, jene des ER ein Monat später hingegen lediglich 19. Der Rat hatte – wofür auch Österreich massiv eingetreten war, um die Gleichrangigkeit der Ziele Sicherheit und Verteidigung zu unterstreichen – betont: „*security and defence matter*“; der ER sagte nur noch: „*defence matters*“.³⁰ Zahlreiche weitere Beispiele, auch aus den Texten von 2016-18, könnten angeführt werden. Dies zeigt m.E. eine der Verbesserungsnotwendigkeiten in der Arbeit der GSVP bzw. der EU überhaupt auf: Verschiedene Organe der EU geben Empfehlungen ab, die nicht völlig kongruent sind, weil jede Stelle andere Schwerpunkte setzt bzw. andere Aufgaben für sich in Anspruch nimmt. Bei der Umsetzung stellt sich hernach die Frage, welcher dieser Texte denn nun der „eigentliche“ sei bzw. ob es zwischen den *taskings* des Rates und jenen des Europäischen Rates Hierarchien gebe, ob die letzteren also von der Anzahl her zwar weniger, aber vom Gewicht her bedeutender seien. Wie sind die Empfehlungen der Kommission und der Hohen Vertreterin für die GASP (HV; oft als „EU-Außenbeauftragte“ bezeichnet) einzuordnen, die in den Schlussfolgerungen nicht ausdrücklich wiedergegeben sind: Gelten diese nun gleichrangig oder hat ihnen der (Europäische) Rat durch bloß implizite Bestätigung Relevanz abgesprochen?

Der ER hat sich, wie erwartet, auf die Aspekte der Verteidigungskapazitäten und der Rüstungsindustrie konzentriert und u.a. in Auftrag gegeben: ein weiter als bisher gehendes *pooling and sharing*, also ein unter den EU-Mitgliedstaaten abgestimmtes, gemeinsames Beschaffen und Betreiben von militärischen Kapazitäten, v.a. von sog. Schlüsselfähigkeiten (Drohnen, Luftbetankung, Satellitenkommunikation, militärische Weltraumfähigkeiten); die verstärkte gegenseitige Information über nationale Verteidigungsplanung zwecks größerer europäischer Konvergenz; EU-einheitliche und gegenseitig anerkannte Standardisierungen und Zertifizierungen; steuerliche Anreize zur Förderung der Rüstungskooperation; Stärkung der Rüstungsindustrie – auch zur Erhaltung von Arbeitsplätzen – durch Schaffung eines effizienteren europäischen Rüstungsmarktes, durch gezielte Förderung von einschlägigen Klein- und Mittelbetrieben und durch Subventionierung der rüstungsbezogenen und *Dual-Use*-Forschung.

Alle diese Prozesse haben, wie der ER ausdrücklich festgehalten hat, „in vollständiger Komplementarität mit der NATO“, „in Kohärenz mit den Bemühungen der NATO“ und „mit den Planungsprozessen der NATO voll abgestimmt“ zu erfolgen,³¹

woraus m.E. durchaus geschlossen werden kann, dass die NATO nunmehr eine Rolle nicht nur gegenüber der GSVP, sondern de facto in der GSVP bekommen hat.

(Noch) nicht ausdrücklich in die Schlussfolgerungen aufgenommen wurden 2013 einige weiterreichende Vorschläge der HV bzw. der Kommission, wie v.a. jener eines „Europäischen Semesters zur Verteidigung“.³²

Im Juni 2015 hat sich der ER neuerlich mit der Agenda beschäftigt.³³ Doch haben zahlreiche Beobachter die 2015er Schlussfolgerungen als wenig ambitioniert empfunden, verglichen mit den hohen Erwartungen, die 2013 geweckt worden waren. Der Think Tank *European Council on Foreign Relations* (ECFR) hat diese Kritik in harsche Worte gekleidet, indem er meinte, beim ER 2015 „*no review took place at all*“, und der diesbezügliche „*failure*“ des ER sei „*not just incomprehensible, but a dereliction of duty*“.³⁴

7. Ein neuer Impetus 2016³⁵

7.1. Global Strategy und SDIP

Die nunmehrige HV Federica Mogherini hat 2016 ihre *EU Global Strategy*³⁶ vorgelegt, die die Europäische Sicherheitsstrategie aus 2003/08 aktualisiert und verbreitert und auch Vorschläge zur Effizienzsteigerung der GSVP enthält. Ergänzt wurde die *Global Strategy* durch einen *Implementation Plan on Security and Defence* (IPSD, meist nach seinem ursprünglichen Namen *Security and Defence Implementation Plan* mit dem Akronym SDIP abgekürzt)³⁷. Das Ambitionsniveau für die GSVP ist – anders als in früheren Dokumenten – darin nicht mehr in Zahlen von Soldaten oder Missionen angegeben, sondern – wenn auch nur sehr vage – inhaltlich definiert: „(a) responding to external conflicts and crises, (b) building the capacities of partners, and (c) protecting the Union and its citizens“.³⁸

Basierend auf dem SDIP hat der Rat im März 2017 ein ganzes Maßnahmenpaket zur GSVP-Weiterentwicklung in Auftrag gegeben.³⁹ Durch verschiedene Vorschläge, Arbeitspapiere, Berichte etc. dazu ist dieses Paket mittlerweile verwirrend geworden. Die Kritik, wonach die „*already daunting list of acronyms and institutional spaghetti of the CSDP even more impenetrable*“⁴⁰

32 Gedanklich angelehnt an das 2011 eingeführte „Europäische Semester“ zur Koordinierung bzw. Überwachung der Finanz- und Wirtschaftspolitik der EU-Mitgliedstaaten: „Das „Europäische Semester“ ist ein Instrument finanz- und wirtschaftspolitischer Koordinierung in der EU [...]. Durch das „Europäische Semester“ werden die haushaltspolitische Überwachung und die wirtschaftspolitische Koordinierung [...] aufeinander abgestimmt und ein Instrument vorbeugender Überwachung geschaffen.“, http://www.europarl.europa.eu/brussels/website/content/modul_06/zusatzthemen_11.html (abgerufen 14.1.2014). Siehe auch Jandl (2014a) und (2014b).

33 Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 25./26.6.2015.

34 Menon/Witney (2015), 2, 3.

35 Ein konziser Überblick ist zu finden z.B. bei Drent/Zandee (2017).

36 Shared Vision, Common Action: A Stronger Europe – A Global Strategy for the European Union’s Foreign and Security Policy, auf: http://europa.eu/globalstrategy/sites/globalstrategy/files/pages/files/eugs_review_web_13.pdf (abgerufen 13.3.2017); siehe dazu auch Kammel (2016).

37 Dok. 14392/16 vom 14.11.2016, auf https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/eugs_implementation_plan_st14392.en16_0.pdf (abgerufen 26.3.2017).

38 EU Global Strategy, 19; bzw. SDIP, Punkt 5.

39 Schlussfolgerungen des Rates vom 6.3.2017.

40 Drent/Zandee (2017), 2.

29 Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19./20.12.2013, v.a. Punkte a), b) und c).

30 Schlussfolgerungen des Rates vom 25.11.2013, Punkt 3; bzw. Schlussfolgerungen des ER vom 19./20.12.2013, Punkt 1. In der deutschen Version ist der Unterschied weniger augenfällig, denn hier „betont der Rat, dass Sicherheit und Verteidigung für alle relevant sind“, wohingegen der ER sagt: „Verteidigung ist wichtig“.

31 Schlussfolgerungen des ER vom 19./20.12.2013, Punkte 2, 9, 12.

wurde, ist m.E. nicht ganz unberechtigt. In der Folge wird versucht, den aktuellen Stand (September 2018) der für diese Betrachtung wichtigen Punkte möglichst übersichtlich darzustellen. Kommissionspräsident Juncker hat in seiner eingangs zitierten Rede in Bezug auf die *Union européenne de la défense* den Europäischen Verteidigungsfonds und die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (SSZ) besonders hervorgehoben. Andere Bereiche des Pakets, wie die Effizienzsteigerung der Brüsseler Strukturen und Prozeduren sowie der Missionen im Feld, das arbeitsteilige Zusammenwirken mit anderen Akteuren innerhalb und außerhalb der EU-Familie (*comprehensive approach*), die Stärkung der zivilen GSVP etc. dürfen für diese Zwecke außer Betracht bleiben.

7.2. CARD

Die politisch weitest reichende Neuerung dieses Pakets in Richtung einer „gemeinsamen Verteidigungspolitik“, scheint dem Autor der *Coordinated Annual Review on Defence* (CARD; auf Deutsch: Koordinierte Jährliche Überprüfung der Verteidigung) zu sein – auch wenn ihn Juncker in seiner Rede nicht erwähnt hat. Der CARD, dessen Probelauf 2018 begonnen hat, soll unter den EU-Staaten zu einer schrittweisen Synchronisierung und gegenseitigen Abstimmung der Verteidigungs- und Rüstungsplanung inkl. der Budgetverwendung und Beschaffungsvorgänge bis hin zu einem *pooling and sharing* von Militärkapazitäten beitragen.⁴¹

Ausdrücklich heißt es, dass die Mitgliedstaaten in ihren Verteidigungsentscheidungen souverän bleiben und dass der CARD auf freiwilliger Basis umgesetzt wird. Dies soll wohl all jene beruhigen, die ein „Europäisches Semester zur Verteidigung“ befürchteten, wie es 2013 vorgeschlagen worden war. Gleichzeitig wird aber auch neuerlich das Ziel „*defense cooperation to become the norm*“ unterstrichen. Als Ziele des CARD werden neben der bereits erwähnten und m.E. zentralen „*gradual synchronisation and adaptation of national defense planning [...] and capability development*“, sowie einem regelmäßigen politischen Dialog unter den Mitgliedstaaten auch auf Ministerebene, noch genannt: „*foster capability development, address shortfalls, deepen defense cooperation and ensure optimal use [...] of defense spending*“. Der CARD soll den jeweiligen Stand der Zusammenarbeit beim gemeinsamen Kapazitätenaufbau analysieren, die tatsächliche Erfüllung der Vereinbarungen zur Verteidigungskooperation durch die EU-Staaten überprüfen, und das Potenzial weiterer Kooperationen ausloten. Die Mitgliedstaaten haben dabei auch die „Möglichkeit“ (im Klartext wohl: eine sozusagen „moralische Verpflichtung“), ihre individuellen Beiträge zu gemeinsamen Verteidigungskapazitäten zu erläutern. Die Staaten haben selbst einschlägige Zusagen zu machen, ein *enforcement* durch EU-Organen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Europäische Verteidigungsagentur EDA dient dem CARD als Sekretariat, und die weiteren betroffenen EU-Organen (Europäischer Auswärtiger Dienst, EU-Militärikomitee, Kommission) sind ebenso eingebunden wie die NATO, letztere insbesondere

kraft Kohärenz des CARD mit dem *NATO Defense Planning Process* (NDPP).⁴²

Die von den Mitgliedstaaten „freiwillig“ beizustellende Information betrifft: bisherige nationale Verteidigungsausgaben und deren „Analyse“, Verteidigungsforschung, Teilnahme an kooperativen Programmen, nationale Beiträge zu gemeinsamer EU-Kapazitätenentwicklung. Der CARD soll laut Konzept auch durch „Debatten“ unter den EU-Staaten Beiträge zu nationalen Verteidigungs- und Verteidigungsausgabenplänen, zur Entwicklung nationaler Verteidigungsrioritäten, zu Beiträgen der einzelnen Mitgliedstaaten zu EU-Kapazitätenprojekten, zur Entwicklung von Langzeitstrategien sowie zu nationalen Verteidigungsdoktrinen leisten.

Auch wenn die Mitwirkung am CARD „freiwillig“ ist, ist entsprechender politischer Druck beabsichtigt. Einige Experten stellen auch offen die Frage, ob der CARD wirklich „freiwillig“ bleiben kann, wenn er zu echten Ergebnissen führen soll.⁴³ Es ist völlig klar, dass nur der zu einem Kerneuropa gehören wird, der hier teilnimmt. Für Österreich bestehen, wie oben ausgeführt, kraft Art. 23j B-VG keinerlei Neutralitätsschranken hinsichtlich einer vollen Teilnahme, und dementsprechend wirkt es auch mit.

7.3. Europäischer Verteidigungsfonds und Begleitmaßnahmen

Die Europäische Kommission (EK) hat 2016 einen *Verteidigungs-Aktionsplan* (*European Defense Action Plan*, EDAP) vorgestellt, der insbesondere einen *Europäischen Verteidigungsfonds* zur Finanzierung von Rüstungsforschung sowie von gemeinsamen Verteidigungsfähigkeiten, die Stärkung einschlägig tätiger Klein- und Mittelunternehmen und die Schaffung eines Binnenmarkts für Verteidigungsgüter vorsieht.⁴⁴

2017 wurden die Pläne in drei Papieren der EK dann konkretisiert, einem *Reflexionspapier über die Zukunft der europäischen Verteidigung*, der Kommunikation „*Launching the European Defense Fund*“ und dem Entwurf einer *Verordnung zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich zwecks Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation in der Verteidigungsindustrie der EU*. Diese Maßnahmen betreffen großteils vergemeinschaftete Materien in der Kompetenz der EK und nur teilweise die intergouvernementale Materie GSVP, doch werden sie wegen des engen Konnexes und ihrer Mitbehandlung in den GSVP-Gremien hier dargestellt.

Der ER vom Juni 2017 hat diese drei Papiere sowie die baldige Operationalisierung der darin enthaltenen Punkte einhellig begrüßt und die Mitgliedstaaten zur Teilnahme aufgefordert. Insbesondere erging eine Einladung an die Europäische Investitionsbank (EIB) zur Prüfung, wie sie die Verteidigungsinvestitionen finanziell unterstützen könne.⁴⁵

42 Die Schlussfolgerungen (Fußnote 41) sind hierzu (anders als die internen Papiere) eher kursorisch. Das European Union Institute for Security Studies (EU ISS) ist auskunftsreudiger: Fiott (2017), 2.

43 Z.B. Fiott (2017), 2.

44 Europäischer Verteidigungs-Aktionsplan: Der Weg zu einem Europäischen Verteidigungsfonds, auf: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-4088_de.htm (abgerufen 13.3.2017).

45 Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22./23.6.2017, Punkt 7.

7.3.1. Zur Zukunft der europäischen Verteidigung

Das erste der Dokumente⁴⁶ entwirft drei mögliche Szenarien zur konkreten Ausgestaltung einer künftigen europäischen Verteidigung, wobei es an den Mitgliedstaaten liege, welches davon sie verwirklichen möchten: In Szenario 1 „Zusammenarbeit im Sicherheits- und Verteidigungsbereich“ würden die nach dem Brexit verbleibenden 27 EU-Staaten die derzeitige, großteils freiwillige Kooperation fortsetzen, ggf. geringfügig intensiviert. Bei Szenario 2 würden die 27 Mitgliedstaaten zu einer „Geteilten Verantwortung für Sicherheit und Verteidigung“ übergehen, sie würden größere finanzielle und operative „Solidarität“⁴⁷ entwickeln, den Kapazitätenaufbau von Partnern vorantreiben und durch gemeinsame Beschaffung Skalenerträge am Rüstungsmarkt erzielen. In Szenario 3 „Gemeinsame Verteidigung und Sicherheit“ könnten die 27 hingegen eine echte gemeinsame Verteidigung und Sicherheit erreichen, unterstützt durch eine teilweise Integration der nationalen Streitkräfte und der Verteidigungskapazitäten;⁴⁸ die Skalenerträge auf dem Rüstungsmarkt sowie dessen Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit würden weiter verbessert, was zu einer gesteigerten Forschungsquote und zu fähigeren und besser ausgestatteten Militärkräften bei gleichzeitig niedrigeren Kosten für die einzelnen EU-Staaten führen würde.

7.3.2. Der Europäische Verteidigungsfonds

Im zweiten Papier⁴⁹ schlägt die EK einen *Europäischen Verteidigungsfonds* (EVF) vor, der m.E. einen bemerkenswerten Mix aus markt- und planwirtschaftlichen Maßnahmen umfasst. Der EVF soll aus zwei rechtlich selbstständigen, aber thematisch verbundenen „Fenstern“ bestehen, nämlich einem „Forschungsfenster“ und einem „Kapazitätenfenster“. Die Koordination des EVF soll durch einen *Coordination Board* erfolgen, in dem die EK, die HV, alle Mitgliedstaaten (auch jene, die sich nicht beteiligen), die EDA und die Rüstungsindustrie vertreten sind. Eine Vorbereitende Maßnahme dazu im Umfang von € 25 Mio. ist bereits in Kraft getreten. Den Entwurf einer entsprechenden Verordnung zur Errichtung des EVF sowie den Vorschlag der Bereitstellung von € 13 Mrd. für die Periode 2021-27 hat die EK im Juni 2018 vorgelegt.⁵⁰

Das Forschungsfenster soll der gemeinsamen Beforschung und Entwicklung von innovativen Verteidigungsprodukten und -technologien dienen und zur Gänze aus dem EU-Haushalt finanziert werden. Der Umfang soll zunächst € 90 Mio. für drei Jahre betragen, danach (ab 2021) € 500 Mio. pro Jahr.⁵¹

Das Kapazitätenfenster erfordere laut EK eine Synchronisierung der nationalen Verteidigungspläne und -budgets, erleichtere diese aber auch. Die Finanzierung käme zu vier Fünfteln von den Mitgliedstaaten selbst und zu einem Fünftel als Unterstützungsleistung aus dem EU-Haushalt (dieser EU-Haushaltsanteil wird

mit zunächst ca. € 250 Mio. pro Jahr, später mit einer Mrd. € pro Jahr beziffert, inklusive Finanzierungselemente seitens der Europäischen Investitionsbank – EIB). Der Umfang werde sohin schließlich insgesamt € fünf Mrd. pro Jahr betragen (Aufsummierung der Beiträge der Mitgliedstaaten plus der Beiträge aus dem EU-Haushalt samt EIB-Finanzierung). Überdies will die EK die existierende *financial toolbox* für Unterstützungsmaßnahmen nutzen bzw. erweitern sowie Finanzierung auch aus dem EU-Strukturfonds und dem EU-Regionalfonds vorsehen (ohne dass hier konkrete Zahlen genannt wären).

Das Kapazitätenfenster soll laut EK den einzelnen Staaten und den Rüstungsunternehmen die hohen Kosten und Risiken bei Entwicklung und Herstellung von militärischen Kapazitäten teilweise abnehmen (und auf die EU-Allgemeinheit verteilen). Ziel sei die Schaffung von Synergien und das Erzielen von Skalenerträgen, das Vermeiden von Engpässen in der Lieferkette, die Unterstützung von Klein- und Mittelbetrieben und Start-ups sowie die Förderung des Miteigentums und des gemeinsamen Betreibens von Rüstungsgütern. Deren Beschaffung bleibe grundsätzlich in der Hand der Mitgliedstaaten, aber eben mitfinanziert durch den EU-Haushalt. Nur Projekte, die mindestens drei Firmen in mindestens zwei EU-Ländern umfassen, kämen dafür in Frage. Beabsichtigt seien überdies die Überwindung der Fragmentierung des Rüstungsmarktes und die Schaffung eines Rüstungsbinnenmarktes. Die EK würde die Gesamtleitung innehaben und Abstimmung mit der Rüstungsindustrie pflegen (auch zur besonderen Förderung von Klein- und Mittelbetrieben), die EDA würde die Prioritäten bezüglich der Fähigkeiten identifizieren, der EAD außenpolitische Bewertungen beisteuern.⁵² Die Teilnahme der Mitgliedstaaten wäre freiwillig.

7.3.3. Entwicklung der Verteidigungsindustrie

In einem dritten Dokument⁵³ hat die EK eine *Verordnung zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich zwecks Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation in der Verteidigungsindustrie der EU (European Defense Industrial Development Programme, EDIDP)* vorgeschlagen. Die darin enthaltenen Maßnahmen „zielen auf die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovation in der Verteidigungsindustrie der Union ab, einschließlich der Cyberabwehr“. Es soll einen Umfang von € 500 Mio. für zunächst zwei Jahre haben. Grenzüberschreitende Rüstungsprojekte könnten zur Gänze vom EU-Haushalt finanziert werden, nur bei Entwicklung von Prototypen wäre der EU-Haushaltsanteil auf 20% der Kosten beschränkt. Der Rat vom Juni 2018 erzielte eine politische Einigung über den EDIDP.⁵⁴

7.3.4. Europäische Friedensfazilität

Der Rat vom 25. Juni 2018 hat den Vorschlag der HV begrüßt, eine *Europäische Friedensfazilität (European Peace Facility)* zu schaffen, mit den Zielen: „Deckung der gemeinsamen Kosten von militärischen Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (...); Beitrag zur Finanzierung von Militäreinsätzen zur Friedenssicherung unter der Führung anderer internationaler

52 COM(2017) 295 final, Pkt. 5.

53 COM(2017) 295 final, <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/23606> (abgerufen 8.6.2017).

54 Schlussfolgerungen des Rates vom 25.6.2018, Punkt 8.

Akteure (...); Unterstützung für die Streitkräfte von Drittstaaten, um Konflikten vorzubeugen, zu Frieden beizutragen und die internationale Sicherheit zu stärken.“⁵⁵ Die vom Rat an die Gremien erteilten Vorbereitungsaufträge sind derzeit in Bearbeitung. Die EK hat, ebenfalls im Juni 2018, die außerbudgetäre Bereitstellung von € 10,5 Mrd. für die Friedensfazilität in Aussicht gestellt.

Als Fazit ist zunächst festzuhalten, dass durch EVF und EDIDP Gelder des EU-Haushalts in beträchtlicher Größenordnung für Verteidigungsforschung und -entwicklung und für gemeinsames Rüstungsbeschaffen und -betreiben alloziert werden sollen. Das heißt im Klartext, zahlen müssten indirekt alle, profitieren würden aber nur jene, die sich „freiwillig“ beteiligen. Staaten wie Österreich werden sich daher entscheiden müssen, inwieweit sie teilnehmen und damit auch profitieren, oder sich zurückhalten und dann de facto nur (indirekt) mitzahlen, ohne zu profitieren. Es wird auch Aufgabe der Mitgliedstaaten ohne nennenswerte Rüstungsunternehmen und ohne größere Militärkapazitäten sein, darauf zu achten, dass im Endeffekt nicht bloß jene mit einer namhaften Rüstungsindustrie den Nutzen ziehen. Zur Frage der Heranziehung von EIB-, Strukturfonds- und Regionalfondsgeldern für Verteidigungszwecke sind wohl öffentliche Diskussionen zu erwarten.

7.4. Battlegroups

Die als schnelle Eingreiftruppen der EU konzipierten, aus rotierenden Kontingenten der Mitgliedstaaten zusammengesetzten und in steter Bereitschaft gehaltenen *Battlegroups* (BGs; offiziell auf Deutsch: Gefechtsverbände, doch hat sich der Terminus nicht durchgesetzt) sind zwar seit 2007 operativ, doch wurden sie noch nie eingesetzt. Die seit Jahren geführte Debatte, was man sinnvollerweise unternehmen könnte, um die BGs einsetzbarer zu machen, blieb bislang ohne greifbares Ergebnis. Daher braucht das Thema an dieser Stelle nicht weiter vertieft zu werden. Es genügt der Hinweis, dass die Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen der teilnehmenden Armeen ihre Interoperabilität erheblich stärken.

7.5. Ständige Strukturierte Zusammenarbeit

Die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (SSZ; *Permanent Structured Cooperation*, PESCO) ist, wie oben angeschnitten, schon vom VvL als Möglichkeit vorgesehen, aber erst Ende 2017 ins Leben gerufen worden. Nach langen Diskussionen in verschiedenen Foren hat es der Europäische Rat vom Juni 2017 für „notwendig“ erachtet, SSZ nun tatsächlich zu begründen und eine Liste von Kriterien, Verpflichtungen und Projekten, mit Zeitplan und Bewertungsmechanismen zu erstellen, die übrigens mit den Verpflichtungen der betreffenden Mitgliedstaaten aus der NATO im Einklang zu sein haben.⁵⁶ Einige größere EU-Staaten unter Führung Frankreichs und ursprünglich auch Deutschlands streben eine „ambitionierte“ SSZ an, die trotz der allseits geforderten Inklusivität echte zusätzliche Verpflichtungen bewirken, einen spürbaren militärischen Mehrwert liefern und zu mehr gemeinsamen Rüstungsprojekten führen

müsste. Diese Staaten forderten, dass alle SSZ-Teilnehmer ihre Verteidigungsausgaben deutlich erhöhen und auch die Nicht-NATO-Staaten das in der NATO geltende Ziel eines Verteidigungsbudgets von mindestens zwei Prozent des BIP anstreben.

Österreich ist, zusammen mit zahlreichen anderen, stets für die Inklusivität – also die Möglichkeit der Teilnahme grundsätzlich aller willigen EU-Staaten – eingetreten, am besten durch eine modulare Gestaltung der SSZ, in der man sich an bestimmten Bereichen oder Modulen beteiligen kann, aber nicht an allen beteiligen muss. Diese Haltung hat sich letztlich durchgesetzt. Im Dezember 2017 wurde die SSZ formal begründet. An ihr nehmen alle EU-Mitglieder außer Großbritannien, Dänemark und Malta teil. Konkret verwirklicht wird die SSZ in Form von Projekten, wovon die erste Liste mit 17 Vorhaben im März 2018 finalisiert wurde und eine zweite Welle von Projekten bis November 2018 vorliegen soll.⁵⁷

Der französische Präsident Emmanuel Macron hat im Herbst 2017 in seiner *Sorbonne*-Rede eine neue Initiative gestartet, wohl vor dem Hintergrund, dass sich die von Frankreich gewünschte Ambitioniertheit in der SSZ nicht durchsetzen ließ. Er schlug eine gemeinsame europäische Verteidigungsdoktrin, ein gemeinsames europäisches Verteidigungsbudget und eine gemeinsame europäische Eingreiftruppe vor; all dies soll in einer *Initiative européenne d'intervention* (IEI) zusammengeführt werden und die Integration der europäischen Armeen befördern. Die IEI soll eine «*combinaison optimale de différents formats de coopération européenne de défense*» bewirken, bewusst über den EU- und NATO-Rahmen hinaus.⁵⁸ Bis Redaktionsschluss haben neun der EU und der NATO angehörende Staaten⁵⁹ sowie das allianzfreie Finnland ihre Teilnahme erklärt, und bis Jahresende 2018 soll ein *Memorandum of Understanding* für konkrete Maßnahmen ausgearbeitet werden.

7.6. Train & Equip

Seit 2013 gibt es in der GSVP die *Train&Equip*-Initiative, mit dem Ziel, die Sicherheitsapparate von Partnerstaaten (v.a. im Sahel, Irak, Libyen, Syrien, Ukraine) so zu trainieren und auszurüsten, dass sie selbst im eigenen Land den Schutz ihrer Bürger insbesondere vor Bedrohungen wie Terrorismus, Extremismus etc. effizient wahrnehmen können. Da diese Initiative aber unter den Krisenmanagementaspekt der GSVP fällt, braucht sie hier ebenso wenig erörtert zu werden wie die dazugehörige (und nicht immer sachlich geführte) Diskussion über ihre Mitfinanzierung durch das Stabilitätsinstrument (*Instrument contributing to Stability and Peace* / IcSP), nämlich ob es zulässig sei, dass „die EU-Kommission Entwicklungshilfe für Militär ausgeben will“ und „die EU künftig Entwicklungsgelder zur Ausrüstung von Militär nutzt“.⁶⁰

57 Schlussfolgerungen des Rates vom 25.6.2018, Punkt 3.

58 Text der Rede Macrons <<Initiative pour l'Europe – Une Europe souveraine, unie, démocratique>> auf <http://www.elysee.fr/assets/Initiative-pour-lEurope-une-Europe-souveraine-unie-et-democratique-Emmanuel-Macron.pdf>; siehe auch <<Revue stratégique de défense et de sécurité nationale 2017>>, 63, auf <https://www.defense.gouv.fr/dgris/presentation/evenements/revue-strategique-de-defense-et-de-securite-nationale-2017> (abgerufen 4.5.2018).

59 Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Portugal, Spanien.

60 Z.B. Becker (2016), APA 0347, 5.7.2016, und zahlreiche einschlägige Zeitungsberichte in den folgenden Tagen. Siehe auch Republik Österreich, Parlament, Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage 10133/J (XXV. GP).

55 Schlussfolgerungen des Rates vom 25.6.2018, Punkt 10.

56 Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22./23.6.2017, Punkt 8.

7.7. (K)ein Hauptquartier

Der als Teil des GSVP-Pakets eingerichtete *Militärische Planungs- und Durchführungsstab* (*Military Planning and Conduct Capability*, MPCC) soll eine Art Hauptquartier, zunächst für die militärischen Missionen ohne Exekutivbefugnisse werden,⁶¹ wobei wegen des Widerstandes einiger Staaten das Wort „Hauptquartier“ nicht verwendet wird. Noch hat die MPCC ausschließlich mit dem Krisenmanagementaspekt der GSVP zu tun, aber weil ein Hauptquartier ein wichtiges Element einer allfälligen gemeinsamen Verteidigung wäre, sei es hier kurz erwähnt.

7.8. Militärische Mobilität

Ein wichtiger Schritt zur Erreichung all der genannten Zwecke ist nach Ansicht der EU auch das Ermöglichen eines uneingeschränkten Bewegens von militärischer Ausrüstung und Militärpersonal durch den EU-Raum. So wurde auf Vorschlag der HV und der EK im März 2018 ein entsprechender Aktionsplan angenommen und vom Europäischen Rat im Juni 2018 gutgeheißen, der operative Maßnahmen zur Beseitigung physischer, verfahrenstechnischer und rechtlicher Hindernisse, die die militärische Mobilität erschweren, in Auftrag gibt.⁶² Betont wird einerseits die Rücksichtnahme auf die „spezifischen Merkmale der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der einzelnen EU-Mitgliedstaaten“ (also eine irische Klausel), aber andererseits auch das „kohärente Vorgehen und Synergien zwischen der EU und der NATO“, und schließlich die „uneingeschränkte Achtung der Souveränität der EU-Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Hoheitsgebiet und der nationalen Entscheidungsprozesse im Zusammenhang mit Militärbewegungen“.⁶³ Der von den Medien gerne auch tendenziös verwendete Terminus „militärisches Schengen“⁶⁴ ist wegen dieser bei den Mitgliedstaaten verbleibenden Genehmigungskompetenz unzutreffend.

7.9. EU-NATO-Kooperation

Auch die am Rande des Warschauer NATO-Gipfels im Juli 2016 von den EU- und NATO-Spitzen unterzeichnete Gemeinsame Erklärung sowie die Folgerklärungen vom Rande des Brüsseler NATO-Gipfels vom Juli 2018 gehören im Rahmen des GSVP-Pakets genannt. Sie sehen Kooperationsmaßnahmen in den Bereichen hybride Bedrohungen, maritime Sicherheit, Cybersicherheit, strategische Kommunikation, Verteidigungsfähigkeiten, Rüstungsindustrie und -forschung, Übungen, Aufbau von Kapazitäten in Komplementarität zwischen der EU und der NATO, Unterstützung der östlichen und südlichen Partner, verstärkte Zusammenarbeit bei den Missionen zur See, engere Abstimmung und gegenseitige Einbindung der beiden Brüsseler Apparate etc. vor. Von 2016 bis 2018 wurden in mehreren

Etappen insgesamt 74 konkrete Einzelmaßnahmen parallel vom Rat der EU und dem Nordatlantikrat angenommen und werden seither schrittweise implementiert.⁶⁵

8. Schlussbemerkung

Ob die dargestellten Maßnahmen zu einer gemeinsamen Verteidigung oder „nur“ einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der EU führen werden, kann mangels festgelegter Definition dieser Begriffe nicht allgemeingültig festgestellt werden. Die Beurteilung obliegt also großteils der Einschätzung des Betrachters.

Nach Ansicht des Autors laufen die Maßnahmen derzeit eher auf eine gemeinsame Verteidigungspolitik zu, weil sie die eigentliche Landesverteidigung in der Souveränität der Mitgliedstaaten (und der Verteidigungsbündnisse) belassen. Ob die derzeitigen Reformen langfristig die Weichen für eine spätere echte gemeinsame Verteidigung unter Aufgabe der diesbezüglichen nationalstaatlichen Hoheitsrechte und Übertragung an die EU stellen werden, wird in Zukunft noch zu sehen sein – nicht zuletzt im Lichte des sich entweder in die eine oder in die andere Richtung entwickelnden politischen Willens in Europa.



Dr. Gerhard Jandl, Jurist und Volkswirt, österreichischer Diplomat, Verwendungen in New York (UNO-Sicherheitsrat) und im arabischen Raum, Botschafter in Sarajewo und in Belgrad, von Januar 2009 bis März 2018 Sicherheitspolitischer Direktor, seither Botschafter beim Europarat, Straßburg.

Literatur

- Becker, M. (2016): *EU-Kommission will Entwicklungshilfe für Militär ausgeben*, Der Spiegel online, 4.7.2016, auf <http://www.spiegel.de/politik/ausland/eu-kommission-will-militaer-mit-entwicklungshilfe-staerken-a-1101301.html>, abgerufen 5.7.2016.
- Beham, M. / Fink, M. / Janik, R. (2015): *Völkerrecht verstehen*, Wien.
- Benedek, W. (2015): Österreichs Neutralität aus völkerrechtlicher Sicht, in: Schöpfer G. (Hg.): *Die österreichische Neutralität – Chimäre oder Wirklichkeit?*, Graz, 173ff.
- Brocza, S. (2016): *Gelebte Solidarität der Ritter der Gulaschanone*, in: Die Presse, 12.2.2016.
- Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (Hg.) (2011): *Weißbuch '10*, Wien.
- Bundeszentrale für Politische Bildung, *Stichwort „Petersberg-Aufgaben“*, auf <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/das-europalexikon/177188/petersberg-aufgaben>, abgerufen 22.11.2018
- Cede, F. / Prosl, C. (2015): *Anspruch und Wirklichkeit – Österreichs Außenpolitik seit 1945*, Innsbruck.
- Deutscher Bundestag (Hg.) (2014): *Herausforderungen für die Weiterentwicklung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union*, Ausarbeitung der wissenschaftlichen Dienste, WD 2-3000-039/14, Berlin
- Drent, M. / Zandee, D. (2017): *European defence: action and commitment*, Clingendael Policy Brief March 2017, Wassenaar.
- European Council on Foreign Relations (2013) (Hg.): *European Foreign Policy Scorecard 2013*, London.
- Fiot, D. (2017): *The CARD on the EU defence table*, EUISS Issue Alert Nr. 10/2017, Paris.
- de Gruyter, C. (2014): *Austrian Acrobatics in Europe*, Carnegie Europe, November 5, 2014, auf: <http://carnegieeurope.eu/2014/11/05/austrian-acrobatics-in-europe>, abgerufen 20.11.2014.

⁶¹ Schlussfolgerungen des Rates vom 6.3.2017, Punkt 5.

⁶² Joint Communication on the Action Plan on Military Mobility, JOIN(2018) 5 final (auf Deutsch: Gemeinsame Mitteilung über den Aktionsplan zur militärischen Mobilität); Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28.6.2018, Punkt 13.

⁶³ Joint Communication JOIN(2018) 5 final, Punkt 1.

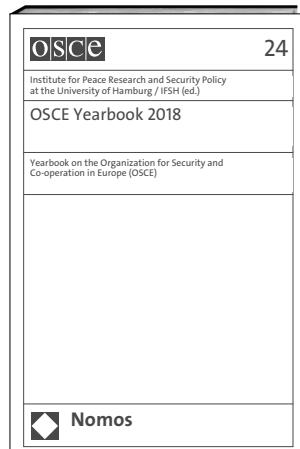
⁶⁴ Z.B.: „EU plant militärisches Schengen – Schneller an die Ostfront“, taz, 28.3.2018.

⁶⁵ Gemeinsame Erklärung von 2016 auf NATO, Joint declaration, http://www.nato.int/cps/en/natohq/official_texts_133163.htm, Gemeinsame Erklärung von 2018 auf https://www.nato.int/cps/en/natohq/official_texts_156626.htm (abgerufen 14.9.2018). Die Umsetzungspakete sind in den jeweiligen Schlussfolgerungen des Rates und den Statements des Nordatlantikrates enthalten, siehe z.B. Koehler (2017). Zum NATO-Gipfel von Warschau siehe Hauser (2016) bzw. Jandl (2016) bzw. Naderer (2016).

- Hafner, G. (2009): *Beistands- und Solidaritätsklausel des Lissabonner Vertrages im Lichte der österreichischen Position*, in: Hummer, W. / Obwexer, W.: *Der Vertrag von Lissabon*, Baden-Baden, 375ff.
- Hafner, G. (2015): *Völker- und europarechtliche Fragen des Beitratts Österreichs zur und der Mitgliedschaft in der Europäischen Union*, in: *Austrian Law Journal*, 1/2015, 127ff.
- Hauser, G. (2016): *NATO-Gipfel von Warschau (8.-9. Juli 2016)*, in: *ÖMZ* 5/2016, Wien, 658ff.
- Hilpold, P. (2010): *Solidarität und Neutralität im Vertrag von Lissabon*, Wien.
- Hilpold, P. (2015): *Terrorismus, Bündnisfall und die Frage der Neutralität*, in: *Wirtschaftsblatt*, 25.11.2015, 23.
- Hilpold, P. (2016): *Die österreichische Neutralität und der Kampf gegen den Terrorismus*, in: *Journal für Rechtspolitik*, Nr. 24, 282ff.
- Howorth, J. / Menon, A. (2005): *The European Union and National Defense Policy*, London
- Hummer, W. / Obwexer, W. (Hg.) (2009): *Der Vertrag von Lissabon*, Baden-Baden.
- Hummer, W. (2015): *Terrorismusbekämpfung mit unerlaubten Mitteln? – Warum bemüht Frankreich das Szenario der „Beistandsklausel“ und nicht das der „Solidaritätsklausel“?*, Österreichische Gesellschaft für Europapolitik ÖGEP Policy Brief Nr. 41/2015, Wien.
- Hummer, W. (2017): *Sicherheits- und verteidigungspolitische Konzepte der EU im Rahmen der ESVP/GSVP. Verschlungen Wege im „semantisch-begrifflichen Irrgarten“ der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik*, auf <http://www.eu-infothek.com/sicherheits-und-verteidigungspolitische-konzepte-der-eu-im-rahmen-der-esvp-gsvp-verschlungen-wege-im-semantisch-begrifflichen-irrgarten-der-gemeinsamen-sicherheits-und-verteidigung/>, abgerufen 13.9.2018.
- Jandl, G. (2012): *Die Neuerungen des Vertrages von Lissabon für die GSVP – Theorie und Praxis*, in: Hafner, G. / Matscher, F. / Schmalenbach, K. (Hg.): *Völkerrecht und die Dynamik der Menschenrechte – Festschrift für Wolfram Karl*, Wien, 484ff.
- Jandl, G. (2014a): *Anforderungen an das zukünftige österreichische Profil in der europäischen Sicherheitspolitik*, in: Frank, J. / Matyas, W. (Hg.): *Strategie und Sicherheit 2014. Europas Sicherheitsarchitektur im Wandel*, Wien, 763ff.
- Jandl, G. (2014b): *The role of Member States in the Common Foreign and Security Policy to come*, in: Pichler, J.W. / Balthasar, A. (Hg.): *The Report on the Future of Europe – striking the balance between “unity” and “diversity”?* Proceedings of the Conference on European Democracy 2013, Graz, 49ff.
- Jandl, G. (2014c): *Österreichs Sicherheitspolitik zwischen Neutralität und Solidarität – Die neue Österreichische Sicherheitsstrategie*, in: Kammel, A. / Halper, D. (Hg.): *Quergedacht. Perspektiven zu Politik, Sicherheit und Europa – Festschrift für Werner Fasslabend*, Wien, 233ff.
- Jandl, G. (2015a): *Österreich zwischen Können, Müssen, Wollen*, in: *Die Presse*, 16.4.2015, 24.
- Jandl, G. (2015b): *Fragen Sie doch die Kollegen aus dem Baltikum*, in: *Die Presse*, 20.7.2015, 23.
- Jandl, G. (2015c): *Neutralität und österreichische Sicherheitspolitik*, in: Schöpfer, G. (Hg.): *Die österreichische Neutralität – Chimäre oder Wirklichkeit?*, Graz, 193ff.
- Jandl, G. (2016): *Der Warschauer NATO-Gipfel und seine Bedeutung für Österreich*, in: *Wiener Blätter zur Friedensforschung*, Nr. 168, 1ff.
- Jandl, G. (2017): *Die Neutralität als Identitätsmerkmal?*, in: Schützenhöfer, H. / Patterer, H. (Hg.): *Österreich 22 – Die Zukunft unserer Republik*, Graz, 42.
- Jandl, G. (2018a): *Die europäische Sicherheitspolitik und ihre Strategien*, in: Isak H. (Hg.): *Die Sicherheitskrise – Neue Herausforderungen für die innere und externe Sicherheitspolitik der EU*, Wien 2018, 65ff.
- Jandl, G. (2018b): *Die Neutralität als Allheilmittel gegen das Böse?*, in: Steiner, M. (Hg.): *WAS – Das Böse*, Graz 2018, 247ff.
- Janik, R. (2015): *IS und Neutralität: UN-Resolution lässt Zweifel offen*, in: *Die Presse*, 23.11.2015, 15.
- Kammel, A. / Pfarr, D. (2010): *Der Vertrag von Lissabon und seine Auswirkungen auf GASP und GSVP*, ÖMZ Nr. 1/2010, 36ff.
- Kammel, A. (2016): *Die neue Globale Strategie der EU – Ein neuer Referenzrahmen für die EU-Außenbeziehungen*, AIES Fokus 6/2016, Wien.
- Kamp, K.H. (2015): *Die Europa-Armee: Pro und Kontra*, Arbeitspapier Sicherheitspolitik Nr. 4/2015, Berlin.
- Kastler, H. (2009): *Die EU auf dem Weg zu einer eigenen Armee?*, Forum Recht Nr. 03/09, Freiburg/Br.
- Koehler, K. (2017): *Enhancing NATO-EU Cooperation: Looking South and Beyond*, NDC Conference Report, No. 02/2017, Rome.
- Leidenmühler, F. (2015): *Neutralität und EU: Spagat oder Symbiose*, in: *Die Presse*, 25.6.2015, 30.
- Mauer, V. (2002): *Eine Sicherheits- und Verteidigungspolitik für Europa*, Bundeszentrale für politische Bildung, auf <http://www.bpb.de/apuz/25342/eine-sicherheits-und-verteidigungspolitik-fuer-europa?p=all>, abgerufen 13.9.2018.
- Menon, A. / Witney, N. (2015): *After Paris: What Price European Defence?*, European Council on Foreign Relations, ECFR/150, London.
- Missiroli, A. (2015): *After Paris: why (now) the Lisbon Treaty*, EU ISS Issue Alert, No. 50/2015, Paris.
- Naderer, O. (2016): *Das Gipfeltreffen der NATO-Staats- und Regierungschefs am 8. und 9. Juli in Warschau*, ISS Aktuell Nr. 3/2016, Wien.
- Neuhold, H. / Hummer, W. / Schreuer, C. (1983): *Österreichisches Handbuch des Völkerrechts*, Band I, Wien.
- Ortner, C. (2017): *Deutschlands Atombombe und Österreichs Neutralität*, in: *Die Presse*, 10.3.2017, 31.
- Scheich, M. (2005): *Tabubruch. Österreichs Entscheidung für die EU*, Wien.
- Schweitzer, M. / Hummer, W. / Obwexer, W. (2007): *Europarecht. Das Recht der Europäischen Union*, Wien.
- Tardy, T. (2015): *Mutual Defence – One Month On*, EU ISS Issue Alert, No. 55/2015, Paris.
- Verdross, A. (1980): *Die immerwährende Neutralität Österreichs*, 2. Aufl., Wien.

Vorankündigung:

OSZE Jahrbuch 2018



OSCE-Yearbook 2018

Yearbook on the Organization for Security and Co-operation in Europe (OSCE)

Herausgegeben vom Institut für Friedensforschung und

Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg / IFSH

2019, Band 24, ca. 370 S., geb., ca. 69,- €

ISBN 978-3-8487-5691-9

Erscheint ca. März 2019

nomos-shop.de/41080

Die Aufgaben und Aktivitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa von der Konfliktverhütung und Krisenbewältigung über die Förderung von Demokratie und Menschenrechten bis zu regionaler Rüstungskontrolle – wissenschaftliche Analysen und Berichte aus der politischen und diplomatischen Praxis.

Der Themenschwerpunkt ist 2018 dem Westbalkan/Südosteuropa gewidmet und enthält Beiträge u.a. zu den EU-Beitrittsperspektiven Albaniens und Serbiens, zur Rolle der UNTAES in Kroatien, zum Abkommen zwischen Athen und Skopje, zum noch immer umstrittenen Status des Kosovo sowie zur Rolle der EU bei der Bewältigung von Problemen infolge wiedererstarkender autoritärer Tendenzen und zunehmender Migration in der Region.



Portofreie Buch-Bestellungen
unter www.nomos-shop.de

Preis inkl. Mehrwertsteuer

